

BEBAUUNGSPLAN NR 51 -
SCHELLOHNER WEG / JAGERSTRASSE
STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

VERBINDLICHER BAULEIT PLAN
NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23 JUNI 1960 UND DER
VERORDNUNG UBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTUECKE
(BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER NEUFASSUNG VOM 26.11.1968

PLANBEARBEITUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET
VON ARCHITEKT W. AURICH - BÜRO FÜR ORTSPLANUNG
79 OLDENBURG/OLDB., DEN 25. OKTOBER 1974

AUSLEGUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG
AM 12. JUNI 1975 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGE-
STIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN
GEMÄSS § 7 Abs 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM
23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 3411) AM 02.07.1975 ORTSBLICH
DURCH AUSHAANG IM OFFENTLICH BEKANNTMACHUNGSKASTEN
UND DURCH DIE OLDENBURGISCHE VOLKSZEITUNG UND DIE
NORDWEST-ZEITUNG - DER MUNSTERLÄNDER - BEKANNTMACHTET.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ZUGEHÖRIGER
BEGRIFFLICH BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 12.06.1975 BIS EINSCHL.
OFFENTLICH AUSGELEGEN
LOHNE, DEN 12.06.1975

(Sügel) STADTDIREKTOR

BESCHLUSS ALS SATZUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN
SEINER SITZUNG AM 12. JUNI 1975 NACH PRÜFUNG DER
FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN GEM § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
LOHNE, DEN 12. JUNI 1975

(Sügel) gez. *W. Becke* BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG
geprüft
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes
v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 3411)
gemäß Verfügung vom 12.8.1975
Der Präsident des Nieders.
Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg den 12.8.1975
gez. *Siecke*

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG
DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPR. DER VO ÜBER DIE
OFFENTLICH BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.06.1973
Nds GVBl. S. 201 - AM 22.7.1975 BEKANNTMACHTET WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 51 IST DAMIT AM 12.06.1975
RECHTSWIRKSAM GEWORDEN
LOHNE, DEN 12.06.1975

(Sügel) gez. *W. Becke* STADTDIREKTOR

AUSSCHNITT FLACHENNUTZUNGSPLAN STADT LOHNE M 1:10.000



**BEBAUUNGSPLAN NR. 35 -
SCHELLOHNE**

ART UND MASS
DER BAULICHEN NUTZUNG
FÜR DAS GESAMTE
PLANGEBIET:

WA II
03 06

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN NACH § 9(1) BBauG
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - - - BAUGRENZEN
 - ▨ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - ▭ VERKEHRSPFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - ▭ PARKPLÄTZE ÖFFENTLICH
 - ▭ STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
 - △ SICHTDREIECKE FREI VON BEWUCHS ÜBER 80 cm HOHE v. Ok Straße
 - ▭ GRUNDFLÄCHEN SPIELPLATZ
 - ▭ FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ELT - TRAFOSTATION
 - ←→ FUHRUNG VON HAUPTABWASSERLEITUNGEN REGENWASSERKANAL
 - BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG DES BAUMBESTANDES (EICHEN) GEM § 9(1) Ziff 15 BBauG ERFORDERLICHE BAULICHE ABSTANDSMASSE SIND ÖRTLICH ZU ERMITTELN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4(1)-(3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE
- △ OFFENE BAUWEISE NUR ZULÄSSIG FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

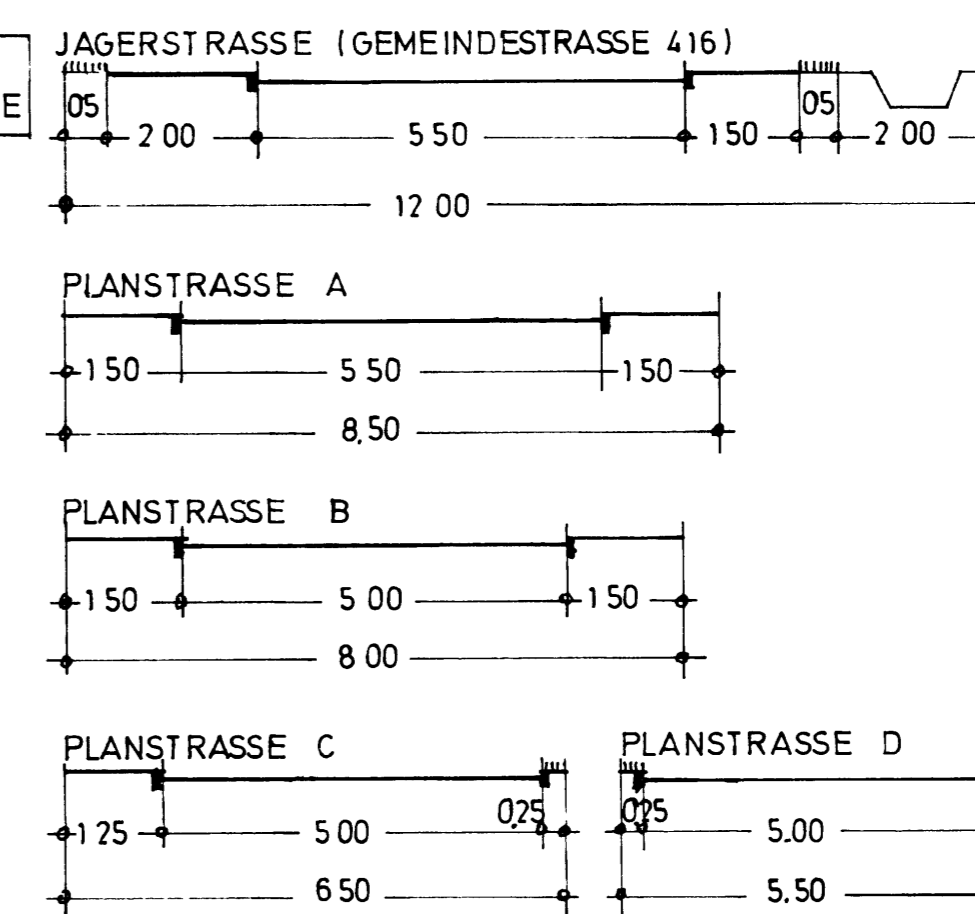
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESSE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN SOLLTEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN
SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG

VORSCHLAG FÜR DIE BAUGESTALTUNG (UNVERBINDLICH)

- GRENZEN DER BAUGRUNDSTÜCKE
- ▭ WOHNGEBÄUDE MIT TRAUFGESTELLUNG / GIEBELSTELLUNG bzw. HAUPTTRICHTUNG
- ▭ GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
- ▭ VORHANDENER BAUBESTAND

VORSCHLAG STRASSENPROFILE



**GEMARKUNG LOHNE
FLUR 17+23**

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFALTIGUNG GEMÄSS Vfg. DES KATASTERAMTES VECHTA VOM 0.9.1974 Az A2340 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
VECHTA, DEN 09.05.75

KATASTERAMT VECHTA

gez. *Blämer*

BESCHEINIGUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSREGISTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 0.9.74)
VECHTA, DEN 10.05.75

KATASTERAMT VECHTA

gez. *Blämer*
Vermessungsoberrat

BEBAUUNGSPLAN NR. 20A

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN SCHELLOHNER WEG,
GARTEN- UND OVERBERGSTRASSE SOWIE STROTHMANNSWEG

